



Gemeinde Emmen

# **Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates**

gültig ab 1. Januar 2022

---

**Art. 1 Gesamtstellenprozente**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind hauptamtlich für die Gemeinde tätig.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt über 450 Stellenprozente, die unter Berücksichtigung der hauptamtlichen Tätigkeit grundsätzlich gleichmässig unter den Gemeinderäten aufzuteilen sind.

**Art. 2 Umfang der Tätigkeit im Einzelnen**

- <sup>1</sup> Die Tätigkeit des Gemeinderates erfolgt grösstenteils auf der Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt den Umfang der Tätigkeit seiner Mitglieder im Rahmen der Gesamtstellenprozente.
- <sup>3</sup> Die Regelung erfolgt an einer konstituierenden Sitzung jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.
- <sup>4</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände oder im Zusammenhang mit Ersatzwahlen kann der Gemeinderat auch während der Legislaturperiode die Pensenaufteilung verändern.

**Art. 3 Besoldung**

- <sup>1</sup> Die Besoldung besteht aus dem Lohn, den Sozialzulagen.
- <sup>2</sup> Der Umfang des Lohnes richtet sich nach den für die einzelnen Gemeinderäte festgelegten Pensen (Stellenprozente).

**Art. 4 Lohn**

- <sup>1</sup> Die Jahresbruttobesoldung eines Mitglieds des Gemeinderates beträgt CHF 178'200.00 für ein 90% Pensum.

**Art. 5 Teuerungsanpassung**

- <sup>1</sup> Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderates wird jeweils auf Jahresbeginn gestützt auf den Landesindex für Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser Landesindex seit der letzten Lohnanpassung um 2 Punkte verändert hat.
- <sup>2</sup> Erstmalsiger Referenzwert bildet der aktuelle Landesindex für Konsumentenpreise im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Artikels 5 des Besoldungsreglements für die Mitglieder des Gemeinderates.

**Art. 6 Sozialzulage**

Die Gemeinderätinnen/Gemeinderäte erhalten die gleichen Sozialzulagen wie die Angestellten der Gemeinde, anteilmässig entsprechend ihren Pensen.

**Art. 7 Anteilmässiger Besoldungsanspruch**

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch besteht, wenn die Amtsdauer während des Kalenderjahres beginnt oder endet.

**Art. 8 Auszahlung des Lohnes**

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. An jedem Monatsende wird ein Teilbetrag und im Monat Dezember zusätzlich ein Teilbetrag als 13. Monatslohn ausbezahlt.

**Art. 9 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

- <sup>1</sup> Die Gemeinderätinnen/Gemeinderäte sind im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge versichert.
- <sup>2</sup> Es gilt das Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates vom 11.06.1991.

**Art. 10 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und soweit notwendig Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichert.
- <sup>2</sup> Die Prämien der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden zwischen der Gemeinde und den Gemeinderätinnen/Gemeinderäten im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie zwischen der Gemeinde und dem Gemeindepersonal.

**Art. 11 Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt sinngemäss nach Art. 19 des Personalreglements der Gemeinde Emmen.
- <sup>2</sup> Die Leistungen im Todesfall richten sich nach Art. 21 des Personalreglements.
- <sup>3</sup> Die Prämien für die Krankentaggeld-Versicherung werden zwischen der Gemeinde und den Gemeinderatsmitgliedern im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie zwischen der Gemeinde und dem Verwaltungspersonal.

**Art. 12 Spesenvergütung**

Für die Mitglieder des Gemeinderates werden neben der Besoldung Pauschalspesen im Umfang von 2.5% der Jahresbruttobesoldung ausbezahlt.

**Art. 13 Nebenbeschäftigung**

- <sup>1</sup> Die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen setzt die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraus.
- <sup>2</sup> Die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderates dürfen sich nicht nachteilig auf die Funktion oder die Arbeit auswirken. Mitglieder des Gemeinderates verpflichten sich zu Beginn jeder Legislatur und bei jeder Veränderung, sämtliche Nebenbeschäftigungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, welche nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeinderates stehen, zu melden. Bei öffentlich-rechtlichen Nebenbeschäftigungen ist auch die entsprechende Entschädigung zu melden.
- <sup>3</sup> Honorare und Sitzungsgelder für Nebenbeschäftigungen sind der Gemeinde vollständig abzugeben, wenn sie:
  1. Für die blosse Tätigkeit als Gemeindedelegierte ausbezahlt werden;
  2. Für Verwaltungsratsmandate, Vorstandstätigkeiten oder dergleichen ausbezahlt werden und die Gemeinde an der jeweiligen Institution kapital- oder stimmenmässig über die absolute Mehrheit verfügt.
- <sup>4</sup> Wenn die Einsitznahme in Organen von Institutionen, Verbänden oder Organisationen im Interesse der Gemeinde erfolgen bzw. aufgrund des Gemeinderatsmandates erst möglich werden, wird 50% der Entschädigung zugunsten der Gemeinde Emmen entrichtet, wodurch unter anderem die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur abgegolten wird.

**Art. 14 Ferienanspruch**

Der Ferienanspruch der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte richtet sich nach der Regelung für das Personal der Gemeinde Emmen.

**Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen vom 24. Oktober 1989 wird aufgehoben.

**Art. 16 Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Das Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Besoldungsreglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Emmen, 9. Dezember 1998

NAMENS DES EINWOHNERRATES  
Der Ratspräsident:

E. Lutz

Der Ratsschreiber:

P. Vogel

**Änderungen:**

Art. 1, 2, 3 und 5 mit Inkraftsetzung 1. September 2000 geändert; Einwohnerratsbeschluss vom 6. Juni 2000

Art. 4, 5 und 11 mit Inkraftsetzung 1. Oktober 2007 geändert, Einwohnerratsbeschluss vom 3. Juli 2007

Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5, Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 geändert, Art. 13 neu eingefügt, mit Inkraftsetzung 1. Januar 2022, Einwohnerratsbeschluss vom 23. März 2021